

Datenschutzhinweise

Legen zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Datenverarbeitung fest, ist nach Art. 26 Abs. 1 der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S.1, ber. L 314 S. 72, 2018 L 127 S. 2) und in einer transparenten Vereinbarung festzulegen, wer von ihnen welche Verpflichtungen der DS-GVO erfüllt. Nach Art. 26 Abs. 2 DS-GVO muss die Vereinbarung die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber den betroffenen Personen gebührend widerspiegeln.

Die nachfolgenden Bestimmungen ersetzen die Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO.

Verantwortlichkeit

Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen und die Schulen, welche die „berufswahlapp“ einsetzen, sind gemeinsam verantwortlich für die Datenverarbeitung nach Art. 26 DS-GVO. Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen hat einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Einsatz der „berufswahlapp“ mit der G.I.B. abgeschlossen. Der Hostingdienstleister, auf dessen Servern die „berufswahlapp“-Daten verarbeitet werden, ist die Firma Sunzinet GmbH in Köln.

Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen für folgende Bereiche zuständig:

- Auswahl und Bereitstellung der verwendeten Anwendung,
- Auswahl und Kontrolle des Dienstleisters für die Erstellung und den Betrieb der Anwendung,
- Abschluss der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach den Vorgaben des Art. 28 DS-GVO mit dem beteiligten Dienstleister,
- Beauftragung und Kontrolle von Änderungen und Anpassungen der Funktionen der Anwendung,
- Einhaltung der jeweils nach Art. 32 DS-GVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Die Schulen sind im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit zuständig für folgende Verantwortungsbereiche:

- Datenverarbeitung nach Art. 4 Abs. 2 DS-GVO: Einsatz der „berufswahlapp“ als E-Portfolio zur Unterstützung der Berufsorientierung bei Schülerinnen und

Schülern an Schulen der Sekundarstufe I und II mittels der zur Verfügung gestellten Anwendung und Speicherung der dabei anfallenden personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und der durchführenden Lehrkräfte in der Anwendung,

- Gewährleistung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der eigenverantwortlichen Nutzung der Anwendung, insbesondere Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Datenminimierung,
- Einhaltung der jeweils nach Art. 32 DS-GVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen,
- Bereitstellung der Informationen nach Art. 13, 14, und 26 Abs. 2 DS-GVO gegenüber den betroffenen Personen,
- Gewährleistung der Betroffenenrechte nach Art. 15 bis 21 DS-GVO innerhalb der gesetzlichen Fristen,
- Sicherstellung der in Art. 33 und 34 DS-GVO genannten Pflichten zur Meldung von Datenschutzverletzungen an die Aufsichtsbehörde und Benachrichtigung betroffener Personen.

Art und Zweck der Datenverarbeitung

Entsprechend § 10 der VOBÖ sollen Schülerinnen und Schüler durch die Nutzung des Berufswahlpasses zum zielgerichteten und selbst gesteuerten Lernen motiviert werden. Die Nutzung des Berufswahlpasses kann sowohl im herkömmlichen Papier-Ordnerformat oder durch die Verwendung der „berufswahlapp“ erfolgen. Der Berufswahlpass spiegelt und dokumentiert auch außerschulisch erworbene Kompetenzen und Aktivitäten.

Im Laufe der Nutzung entsteht in der „berufswahlapp“ ein individuelles E-Portfolio mit unterschiedlichen Inhalten. Die „berufswahlapp“ ist ein interaktives Medium und motiviert Schülerinnen und Schüler, sich mit der Berufsorientierung auseinander zu setzen. Ab Klasse 7 oder im Gymnasium ab Klasse 8 werden darin die berufsorientierenden Aktivitäten festgehalten und reflektiert. Es gibt vier Einsatzarten: Dokumentation, Reflexion, Gestaltung und Präsentation. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden selbst über die Inhalte des E-Portfolios, so z. B. welche ihrer Inhalte wie Erlebnisse, Erfahrungen, Leistungen an Lehrende freigegeben werden. Die Inhalte können multimedial in Form von klassischen Texten, Bildern, Audiodateien, Videos oder ähnlichen Elementen erstellt werden. Anhand des stetig wachsenden E-Portfolios können die Schritte und Entwicklungen der Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler nachvollzogen werden.

Vor Beginn der Nutzung der „berufswahlapp“ müssen durch die Schülerin oder den Schüler/ die Eltern/ die Erziehungsberechtigten die Nutzungsvereinbarung (Anlage I) und die Einwilligungserklärung (Anlage II) unterzeichnet werden. Diese sind zur jeweiligen Schülerakte zu nehmen. Die digitale Nutzungsvereinbarung und die digitale Einwilligungserklärung werden im System mit Zeitstempel hinterlegt. Die

Aufbewahrungsfrist endet mit dem Verlassen der Schule oder dem Ende der Arbeit mit der „berufswahlapp“.

Widerruft eine Schülerin oder ein Schüler für die Zukunft die Einwilligung, so müssen zunächst alle Unterlagen, die für den Berufswahlpass nach § 10 VOBO notwendig sind, in analoger Form erzeugt werden, bevor eine Datenlöschung stattfinden kann.

Die von den Schülerinnen und Schülern erhobenen Daten ergeben sich aus der Einwilligungserklärung und den dortigen Hinweisen. Die von den Lehrkräften und sonstigen an Schulen beschäftigten Personen sowie berechtigten Dritten im Rahmen der Berufsorientierung erhobenen Daten ergeben sich aus dem beiliegenden Informationsblatt (Anlage III) für Lehrkräfte und sonstige an Schulen beschäftigte Personen sowie berechnigte Dritte im Rahmen der Berufsorientierung. Besonders sensible Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, werden nicht erhoben.

Die Hinweise für Lehrkräfte und sonstige an Schulen beschäftigte Personen sowie berechnigte Dritte im Rahmen der Berufsorientierung (Anlage III) sind diesen in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Die papierbasierte Einwilligung wird in der Schülerakte aufbewahrt. Die digitale Einwilligung wird im System mit Zeitstempel hinterlegt. Die Aufbewahrungsfrist endet mit dem Verlassen der Schule oder dem Ende der Arbeit mit der „berufswahlapp“.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen und die Schulen in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler ist Art. 7 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO. Es muss eine Einwilligung der Schülerinnen und Schüler sowie im Falle von minderjährigen Schülerinnen und Schülern von deren Eltern/ Erziehungsberechtigten für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten vorliegen. Die Einwilligung muss nachweisbar vorliegen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen und die Schulen in Bezug auf die durchführenden Lehrkräfte und sonstige an Schulen beschäftigte Personen sowie berechnigte Dritte im Rahmen der Berufsorientierung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO i. V. m. § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes. Die Begleitung und organisatorische Ermöglichung der Führung des Berufswahlpasses nach § 10 VOBO in digitaler Form mittels der „berufswahlapp“ durch den zuvor genannten Personenkreis ist für die Wahrnehmung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der Berufsorientierung und damit zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule erforderlich.

Arten der personenbezogenen Daten und Kategorien der betroffenen Personen

Von der Datenverarbeitung sind folgende Kategorien von Personen betroffen:

- Schülerinnen und Schüler
- Lehrkräfte

- ggf. sonstige an Schulen beschäftigte Personen sowie berechtigte Dritte im Rahmen der Berufsorientierung
der jeweiligen Schulen.

Informationen des Nutzers: E-Mail-Adresse, Vorname, Nachname, Nutzernamen, Rolle/ Nutzergruppe, Geburtsdatum, Passwort

Logdaten: Die Logdaten beinhalten Informationen über das Verhalten der Anwendung, insbesondere auftretende Fehler. Jeder Logeintrag enthält den genauen Zeitstempel, genaue Angaben, wo innerhalb des Quellcodes das Logging ausgelöst wurde und der Grund für das Auftreten. Gründe für Fehler können neben z. B. Verbindungsfehlern mit einer Datenbank auch Fehler durch unerwartet formatierte Dateien sein.

Personenbezogene Daten werden nicht in den Logdaten gespeichert:

- Story-/ Textinhalte, Bilder (u. a. Profilbilder/ „Avatar“), Audiodateien, Videos, ggf. weitere in Abhängigkeit von der konkreten Nutzung
- Nutzungsdaten:
 - Login-Daten an stationären PCs/ sonstigen Geräten insbesondere des Verantwortlichen, z. B. Schule
 - IP-Adresse des Nutzers
 - User-Agent (Informationen über verwendeten Browser)
 - Endgeräte-ID des Nutzers bei mobilen Endgeräten

Betroffenenrechte

Die jeweilige Schule stellt den betroffenen Personen in geeigneter Weise die Informationen nach Art. 13, 14 DS-GVO und Art. 26 Abs. 2 DS-GVO zur Verfügung. Die Schule benutzt dafür die anliegenden Informationsblätter.

Betroffene Personen können ihre Rechte aus Art. 15 ff. DS-GVO (u.a. Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch) gegenüber allen gemeinsam Verantwortlichen geltend machen.

Im Innenverhältnis zwischen Hessischem Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen und den Schulen ist die jeweilige Schule für die Erfüllung der Betroffenenrechte verantwortlich und wird in den Informationsblättern als primäre Anlaufstelle für die Gewährleistung von Betroffenenrechten benannt. Richtet sich eine betroffene Person in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte an das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen, leitet dieses das Ersuchen unverzüglich an die von der Anfrage betroffene Schule weiter, die die Bearbeitung übernimmt.

Die Schulen etablieren interne Prozesse und Abläufe zur Gewährleistung der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO. Im Rahmen der Gewährleistung der Betroffenenrechte stellt die jeweilige Schule insbesondere sicher, dass bei der Erfüllung von Betroffenenrechten die gesetzlichen Fristen gewahrt werden. In Fällen einer Fristverlängerung oder einer Untätigkeit der Schule unterrichtet die Schule die

Betroffenen nach Art. 12 Abs. 3 und 4 DS-GVO.

Sofern für die Gewährleistung der Betroffenenrechte Informationen oder die Mitwirkung des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen notwendig sind, erfolgt dies über das zuständige Fachreferat des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen.

Es werden primär personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und ggf. sonstige an Schulen beschäftigte Personen sowie berechtigte Dritte im Rahmen der Berufsorientierung) verarbeitet. Nutzerinnen und Nutzer dürfen nur dann personenbezogenen Daten Dritter (wie etwa Eltern, Erziehungsberechtigte) in der „berufswahlapp“ speichern, wenn dafür die Einwilligung vorliegt, diese Daten Dritter werden ebenfalls durch die G.I.B. als Auftragsverarbeiter verarbeitet.

Die Einwilligung in die Verarbeitung von freiwillig bereitgestellten Daten und Dokumenten kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die G.I.B. verpflichtet sich im Auftragsverarbeitungsvertrag, die Verantwortlichen bei der Beantwortung von Betroffenenanfragen zu unterstützen.

Es bestehen keine automatisierten Entscheidungsfindungen und kein Profiling.

Nach Art. 77 DS-GVO hat jede betroffene Person unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedsstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Datenschutzrecht verstößt. Sollten Betroffene also annehmen, dass ihre Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, können sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden und sich dort beschweren. Eine Liste der Aufsichtsbehörden findet sich unter:

<https://datenschutzkonferenz-online.de/datenschutzaufsichtsbehoerden.html>

Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Den Schulen obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten für die Datenverarbeitung in der „berufswahlapp“ für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Dazu gehören unter anderem Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde sowie die Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen. Sofern für die Wahrnehmung der Melde- und Benachrichtigungspflichten Informationen oder Mitwirkungen des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen notwendig sind, unterstützt dieses im Bedarfsfall durch das zuständige Fachreferat.

Hinweise zum Supportsystem

Support-/ Ticketsystem:

Das Support-/ Ticketsystem setzt bei den Schulkoordinationen der teilnehmenden

Schulen an. Die Schulkoordinationen schreiben E-Mails an das Redmine-System, das über die G.I.B. vom Hosting-Dienstleister bereitgestellt wird. Das System Redmine wandelt die E-Mails in Supporttickets um. Die Tickets durchlaufen dann ggf. mehrere Ebenen in der Supportstruktur. Die Tickets gelangen zuerst zum First Level Support, der für die G.I.B. von den Ländern geleistet wird. Kann der First Level Support eine Support-Anfrage nicht lösen, wird sie an die G.I.B. im Second Level Support übermittelt. Die Support-Anfragen, die an die G.I.B. gesendet werden, enthalten grundsätzlich keine personenbezogenen Daten. Die G.I.B. tritt als Clearingstelle auf, indem sie prüft, ob die Tickets inhaltliche oder technische Fragen beinhalten. Die G.I.B. leitet länderübergreifende inhaltliche Anfragen nach Prüfung und Löschung von personenbezogenen Daten an das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) weiter. Dem BIBB werden also keine personenbezogenen Daten weitergeleitet und das BIBB hat keinen Einblick in die Ticketpools anderer Supportbereiche und -ebenen. Technische Anfragen werden von der G.I.B. gegebenenfalls an den Hosting-Dienstleister (bei möglichen Systemfehlern) oder an den Dienstleister Wartung und Support (bei möglichen Programmfehlern) im Third Level Support (jeweils außerhalb von Redmine) zur Lösung weitergegeben. Die Dienstleister sind als Unterauftragsverarbeitende zu verstehen.

Die Lösung der Supportanfragen wird an die Ticketerstellenden zurückgespiegelt. Aufgrund des abgebildeten Aufbaus der Supportstruktur kann nicht ausgeschlossen werden, dass personenbezogene Daten durch das Ticketsystem an die verschiedenen Ebenen übermittelt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst programmseitig durch das Ticketsystem Redmine als solches:

Beim Aufruf des Ticketsystems erhebt Redmine diejenigen Daten, die der Browser der Nutzerin/ des Nutzers an den Webserver übermittelt. Dies umfasst insbesondere die IP-Adresse, Angaben zu Datum und Uhrzeit des Aufrufs sowie Informationen über den Browser und das Betriebssystem des zugreifenden Gerätes (UserAgent). Die Verarbeitung ist notwendig, um den nachhaltigen Betrieb von Redmine gewährleisten zu können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst auf den jeweiligen Service Leveln:

A First Level Support

Informationen der Nutzergruppe Schulkoordination

- Vorname
- Nachname
- Ggf. E-Mail-Adresse
- Ggf. Telefonnummer
- Rolle/ Nutzergruppe
- Name der Schule

Informationen der Nutzergruppen Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler

- Vorname
- Nachname
- Ggf. E-Mail-Adresse
- Ggf. Telefonnummer
- Rolle/ Nutzergruppe

B Second Level Support

Informationen der Nutzergruppe Landeskoordination

- Vorname
- Nachname
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer
- Rolle/ Nutzergruppe
- Name der Behörde

Information der Nutzergruppe BIBB im Second Level Support

- Vorname
- Nachname
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer
- Rolle/ Nutzergruppe

C Third Level Support

Es erfolgt keine Verarbeitung von personenbezogenen Daten mehr im Ticketsystem Redmine. Hosting-Dienstleister (bei Systemfehlern) und/ oder Dienstleister Wartung und Support (bei Programmfehlern) können jedoch im Einzelfall – etwa per Fernwartung – im Auftrag des Auftragsverarbeiters alle der unter Anhang II, Punkt B. genannten personenbezogenen Daten der „berufswahlapp“ zur Problemlösung verarbeiten.